Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Verfasser:
Rainer Skutnik
BUND Kißlegg

12.02.2025

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

An
Sieber Consult GmbH
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom	Telefon/E-Mail 07522 29078 Georg.Heine@uni-konstanz.de

Betreff: 1.Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Milchwerk Zaisenhofen" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu, Gemeinde Kißlegg – Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.§4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) dankt für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit sich hierzu zu äußern.
Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände: AG „Die NaturFreunde“ (NF), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Planänderungen den bestehenden Bebauungsplan durch Arrondierungsmaßnahmen ergänzen, etwas was der BUND bei der Schaffung neuer Bebauungspläne stets gefordert hatte, um den Landschaftsverbrauch möglichst zu minimieren. Dazu gehört auch, dass die Möglichkeit in die Höhe zu bauen genutzt wird, auch wenn in diesem Fall produktionstechnischen Optimierungen vordergründig sind.
Ebenso ist zu begrüßen, dass die Umstellung der Energienutzung durch die Neuinstallation einer Hackschnitzelheizung vorgesehen ist sowie die Installation von PV-Anlagen auf den Dachflächen.
Im Artenschutzrechtlichen Kurzbericht werden Brutvogelvorkommen im bestehenden Gebäudekomplex erwähnt, die durch Anbringung neuer Nisthöhlen gesichert werden sollen. Auch dies ist zu begrüßen. In dem Kurzbericht werden auch mögliche Fledermaus-vorkommen erwähnt und es wird festgestellt: „Die potenziellen Fledermausvorkommen können ohne vorherige Prüfung nicht abschließend beurteilt werden.“ Auch wenn keine Fledermausarten im vor-

handenen Gebäudekomplex nachgewiesen werden, sollte die „Artenschutzfachliche Relevanzeinschätzung“ von Luis Ramos nicht außer Acht gelassen werden, die er für die Untersuchung zur Südspange (07.02.2023) gemacht hatte. Das Plangebiet grenzt an die Wolfegger Ach, die nach Ramos ein wichtiges Jagdgebiet für folgende Fledermausarten sind: Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braune Langohren, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermausarten. „Störungen durch Lichtemissionen sollten im Plangebiet vermieden werden.“ Das sollte auch für die Änderung dieses Bebauungsplans gelten. Zusätzlich schlagen wir für diesen Bereich Brutmöglichkeiten für Fledermäuse vor.
Im Übrigen verweisen wir auf die „Zusammenfassende Erklärung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Milchwerk Zaisenhofen vom 17.12.2020. Die darin festgeschriebenen Standards sollten keinesfalls minimiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

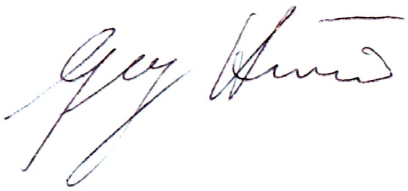

Georg Heine
Sprecher der LNV Arbeitskreises im
Landkreis Ravensburg